

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

"Europa 2000: Ausblick auf die Entwicklung des Gemeinschaftsraumes"

Punkt 27 der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 1 Satz 3 der Beschlußempfehlung in der Strichdrucksache erhält folgende Fassung:

"Nur wenn dies nicht in ausreichendem Maße der Fall ist, kann ein Tätigwerden der Gemeinschaft in enger Kooperation mit den Planungsträgern erforderlich werden."

Begründung:

Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip bedarf es der Klarstellung, daß auch in den genannten Ausnahmefällen ein Tätigwerden der Gemeinschaft nur in enger Kooperation mit den Planungsträgern erfolgen kann.

Ausgeliefert am 05. NOV. 1992